

Auszug aus dem Tagesbrief 140/21 vom 23.04.2021 zum Corona-Virus

Testangebot durch Arbeitgeber

Das Bundeskabinett hat eine Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Danach wird die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung inhaltlich an die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes angepasst. Die bislang bestehenden Regelungen zum Homeoffice entfallen in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Die bestehende Verpflichtung der Arbeitgeber zum Angebot von Testungen für die in Präsenz arbeitenden Beschäftigten wird ausgeweitet. Künftig sind allen in Präsenz arbeitenden Beschäftigten mindestens zwei Testangebote pro Kalenderwoche zu unterbreiten. Bislang gilt dies nur für Beschäftigte, die tätigkeitsbedingt einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Die Aufbewahrungsfristen nach § 5 Abs. 3 werden auf den 30. Juni 2021 ausgedehnt. Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.